

GEWINNERMITTLUNG DURCH EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG

SELBSTÄNDIG TÄTIGE ZAHNÄRZTE ERMITTELN IHREN PRAXISGEWINN MEIST MITTELS EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG (EÜR). DOCH ZAHLREICHE AUSNAHMEREGLUNGEN BERGEN STEUERLICHE RISIKEN FÜR ZAHNÄRZTE.

Text Marc Stiebling, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Essen, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

Gewinn ist dabei der Saldo aus den zugeflossenen Betriebseinnahmen und den gezahlten Betriebsausgaben. Entscheidend ist bei der EÜR, wann das jeweilige Honorar zugeflossen beziehungsweise Mieten, Löhne, Versicherungsprämien etc. bezahlt wurden. Grundsätzlich sind für die Gewinnermittlung eines Jahres alle bis zum 31. Dezember des Jahres zugeflossenen Einnahmen beziehungsweise abgeflossenen Ausgaben zu erfassen. Das ist auf den ersten Blick eigentlich ganz einfach. Doch es gibt eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten, denn nicht immer kommt es auf den Zeitpunkt des Zu- beziehungsweise Abflusses an. Mitunter ist aber auch nicht klar, wann eine Einnahme tatsächlich zugeflossen ist. Zudem muss beachtet werden, dass Privatentnahmen und -einlagen den steuerlichen Gewinn nicht beeinflussen dürfen. So müssen Privatentnahmen, zum Beispiel das „monatliche Gehalt“ des Praxisinhabers oder der Vorteil aus der privaten Nutzung des Praxisfahrzeugs, dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Privateinlagen dürfen nicht als betriebliche Einnahme erfasst werden.

BEI HONORARZAHLUNGEN MUSS DER ZUFLUSSZEITPUNKT BESTIMMT WERDEN

Bei den zahnärztlichen Honoraren muss unterschieden werden, ob es sich um von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder den privatärztlichen Verrechnungsstellen gezahlte Honorare handelt. Denn Privatliquidationen gelten bereits als zugeflossen, wenn sie bei der Verrechnungsstelle eingehen. Entscheidend ist somit die Vereinnahmung durch den Bevollmächtigten des Zahnarztes und die damit verbundene Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Zahnarztes bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle. Die spätere Gutschrift auf dem Bankkonto des Zahnarztes ist hingegen für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Honorare für die Kassenzahnärztlichen Leistungen fließen dem Zahnarzt dagegen erst mit der Überweisung auf sein Konto zu.

ZEHN-TAGES-REGEL GILT AUCH FÜR ZAHNARZTHONORARE

Zwar sind bei der EÜR grundsätzlich alle innerhalb eines Jahres zugeflossenen Einnahmen beziehungsweise abgeflossenen Ausgaben zu erfassen. Eine Ausnahme gilt jedoch für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- beziehungsweise abfließen. Als kurze Frist gelten dabei zehn Tage, das heißt, es geht um Zahlungen zwischen dem 21. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres. So sind die Abschlagszahlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal, die

bis zum 10. Januar zufließen, dem abgelaufenen Vorjahr als regelmäßige Einnahme zuzurechnen und bereits in diesem Jahr zu versteuern. Aber auch für Miet- oder Zinszahlungen gilt die Zehn-Tages-Regel. Zieht die Bank die fälligen Darlehenszinsen des Monats Dezember erst am 8. Januar des Folgejahres ein, mindern diese gleichwohl den Vorjahresgewinn, denn die Zahlung erfolgt innerhalb der Zehn-Tagesfrist. So ist es beispielsweise auch nicht möglich, den Gewinn eines Jahres zu mindern, indem die Januarmiete für die Praxis bereits am 27. Dezember gezahlt wird. Sie kann durch die 10-Tages-Regel erst im Folgejahr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Eine weitere Besonderheit gilt für die laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen. So ist der Dezemberlohn eines Jahres auch dann noch in diesem Jahr als Betriebsausgabe abzuziehen, wenn er zum Beispiel erst im Februar des Folgejahres gezahlt wird. Beim Lohn gilt also weder das strenge Abflussprinzip noch die Zehn-Tages-Regel.

FÜR DARLEHEN UND ANLAGEVERMÖGEN GELTEN BESONDERHEITEN

Oftmals nehmen Zahnärzte ein Darlehen auf, um die Erstausrüstung ihrer Praxis zu finanzieren. In diesem Fall haben weder der auf dem Bankkonto gutgeschriebene Darlehensbetrag noch die Rückzahlungsbeträge Einfluss auf den Gewinn. Das heißt: Das zufließende Darlehen ist keine Betriebseinnahme und die Kredittilgungen sind keine Betriebsausgaben. Nur die gezahlten Darlehenszinsen sind im Zeitpunkt des Abflusses Betriebsausgaben, die den steuerlichen Gewinn mindern.

Auch bei der Anschaffung eines Cerec-Gerätes, eines Praxisfahrzeugs, von Büromöbeln oder anderen Wirtschaftsgütern des Praxisvermögens wird bei der EÜR das strenge Zu- und Abflussprinzip durchbrochen. Die Anschaffungskosten dürfen meist nicht sofort in vollem Umfang als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sie müssen auf mehrere Jahre verteilt über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Finanzverwaltung hat dafür Abschreibungsverzeichnisse veröffentlicht, zum Beispiel ein gesondertes Verzeichnis für Zahntechniker, in denen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern aufgelistet sind. So ist zum Beispiel für einen Personalcomputer von einer Nutzungsdauer von drei Jahren auszugehen, für Cerec- und Röntgengeräte wird eine achtjährige Nutzungsdauer unterstellt, für Büromöbel eine 13-jährige und für ein Kraftfahrzeug eine sechsjährige. Sofern allerdings die Anschaffungskosten zum Beispiel für Telefone, Bildschirme, Scanner oder Notebooks nicht mehr als 410 Euro betragen, können die gesamten Aufwendungen für solche sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abge-

zogen werden. Gehört auch das Praxisgebäude zum Betriebsvermögen, dürfen nur die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten, die auf das Praxisgebäude entfallen, abgeschrieben werden. Der Grund und Boden gilt als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut. Die darauf entfallenden Anschaffungskosten führen daher erst zu Betriebsausgaben, wenn das Grundstück veräußert wird und der Veräußerungserlös zufließt.

GEWINNERMITTLUNG MUSS ELEKTRONISCH MIT DER ANLAGE EÜR ÜBERMITTELT WERDEN

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, der Anlage EÜR, erstellt und elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. In die Anlage EÜR sind alle Betriebseinnahmen (zum Beispiel Honorarzahllungen, Privatentnahmen, Umsatzsteuererstattungen) und Betriebsausgaben (zum Beispiel Personal-, Telefon-, Fahrzeug- und Fortbildungskosten, Mietaufwendungen, Abschreibungen, Zahlungen an Dentallabore, Umsatzsteuerzahlungen, Darlehenszinsen etc.) einzutragen. Neben den unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben sind auch Angaben zu den nur in begrenztem Umfang abziehbaren Betriebsausgaben (zum Beispiel Bewirtungsaufwendungen, Geschenke) sowie zu steuerlichen Sonderabschreibungen erforderlich. Anzuführen ist zudem die Anlage AV/EÜR – das Anlageverzeichnis. Im Anlageverzeichnis sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufzuführen, zum Beispiel Röntgenapparate, Zahnarztstühle,

Cerec-Systeme, Praxisfahrzeuge und die Büroausstattung. Folgende Angaben sind erforderlich: Anschaffungszeitpunkt und -kosten, Abschreibungen, Buchwert zu Beginn und am Ende des Kalenderjahres, alle Zu- und Abgänge.

HINWEIS

Die Ermittlung des Praxisgewinns durch eine EÜR ist nur auf den ersten Blick einfach und mit einem geringeren Zeitaufwand als eine Bilanz zu erstellen. Viele Ausnahmen vom eigentlichen Zu- und Abflussprinzip sowie die gesetzlich geforderte elektronische Übermittlung der EÜR auf einem standardisierten Formular machen die EÜR aufwendig und bergen Fehlerquellen sowie steuerliche Risiken. Die Finanzverwaltung hat die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen mit Kennziffern versehen, um darauf basierende computergestützte Analysen durchführen zu können. Ein falscher Eintrag kann zu einem Abweichen vom Branchendurchschnitt führen, einen Risikovermerk bei der Finanzverwaltung auslösen und Anlass für eine Betriebsprüfung sein. Lassen Sie sich beraten und Ihre EÜR von einem Steuerberater erstellen. Sprechen sie uns an! *DB*

KONTAKT

ADVISA STBG, Essen

TELEFON 0201 365 483-0

E-MAIL advisa-essen@etl.de

INTERNETADRESSE www.advisa-essen.de

Anzeige



Wir bekennen Farbe.

Qualität ist ORANGE.

Das Beste für Ihre Patienten:

- ausländische Fertigung nach strengen deutschen Standards
- zertifiziert nach DIN ISO 13485:2003
- CE-zertifizierte Materialien namhafter Zulieferer
- 5 Jahre Garantie auf unsere Dentalarbeiten

Semperdent GmbH
Tackenweide 25
46446 Emmerich
Fax 02822. 99 20 9
info@semperdent.de

Sie wünschen einen Kostenvoranschlag? Tel. 02822. 98 10 70